

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Versammlung am 20. Februar 2023 in Weimar

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4568 in Drucksache 7/8089 ergeben sich Nachfragen zu einer Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4956** vom 8. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. September 2023 beantwortet:

1. Welchen Verlauf nahm die Versammlung am 20. Februar 2023 in Weimar (möglichst detaillierte Beschreibung des Versammlungsverlaufs)?

Antwort:

Die Versammlung mit dem Motto "Montagsspaziergang - Für Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung" verlief störungsfrei. Gegen 19:03 Uhr wurde die Versammlung durch deren Leiterin eröffnet. Nach kurzen Redebeiträgen formierten sich die circa 320 Versammlungsteilnehmer und setzten sich um 19:17 Uhr als Aufzug auf der angemeldeten Aufzugsstrecke in Bewegung.

Ein anlässlich der Unterstützung eines Volksbegehrens improvisiert errichteter Informationsstand eines Versammlungsteilnehmers wurde im Einvernehmen zwischen Versammlungsbehörde und Anmelderin abgebaut, da diese Aktion nicht Teil der angemeldeten Versammlung war. Zudem wurde die Abnahme von auf der Aufzugsstrecke an Bäumen und Straßenlaternen angebrachten A4-Plakaten, mit Äußerungen gegen die Alternative für Deutschland, veranlasst.

Gegen 19:56 Uhr erreichte der Aufzug den Ausgangspunkt, woraufhin die Versammlung um 20:00 Uhr beendet wurde.

2. War die Versammlung angemeldet?

Antwort:

Ja

3. Welche einzelnen Auflagen wurden für die Durchführung der Versammlung von welcher staatlichen Stelle festgelegt?

4. Wurden die Auflagen eingehalten und falls nicht, welche Verstöße dagegen lagen vor und wie wurde darauf reagiert?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:
Auflagen wurden nicht erteilt.

5. Aus welchen einzelnen politisch zuordenbaren Gruppen nahmen nach Erkenntnissen der Landesregierung Personen an diesem Versammlungsgeschehen in welcher Anzahl teil?

Antwort:
Es wurden Personen im oberen einstelligen Bereich festgestellt, die dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden.

6. Verließ die Versammlung friedlich? Von welchen zuvor benannten Gruppen ging welche Art von Aggression aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:
Die Versammlung verlief friedlich.

7. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhalts, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:
Es wurden keine Zwangsmaßnahmen getroffen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:
Im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung wurden zwei Identitätsfeststellungen durchgeführt, die als freiheitsbeschränkende Maßnahme zur Geltung kommen. Es wurden keine freiheitsentziehenden Maßnahmen getroffen.

9. Was ist in Bezug auf das während der Versammlung festgestellte Delikt nach den §§ 42 und 52 Waffengesetz vorgefallen (anonymisierter Sachverhalt)?

Antwort:
Im Nachgang der Versammlung wurde eine Person festgestellt, die im Verdacht stand, eine Waffe im Sinne von § 1 Abs. 2 Waffengesetz geführt zu haben.

10. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität für den Phänomenbereich -rechts- erfüllte diese Straftat (Frage 9)?

Antwort:
Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/4568 führten die seinerzeit vorliegenden Erkenntnisse zu den Umständen der Tat zur Zuordnung.

Nach aktueller Bewertung ist eine politische Motivation nicht ersichtlich. Unterdessen wird das Delikt nicht als Politisch motivierte Kriminalität registriert.

11. Welche Tatmittel nach dem Waffengesetz wurden polizeilich festgestellt?

Antwort:
Es wurde ein tragbarer Gegenstand im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Waffengesetz festgestellt.

12. Wie oft wurden Personalien von Personen vor Ort aufgenommen und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:
Hinsichtlich der Anzahl durchgeführter Identitätsfeststellungen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet.

13. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Es kamen insgesamt 44 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Jena zum Einsatz. Die Einsatzkräfte waren vornehmlich mit

- Aufklärung,
 - Versammlungs- und Raumschutz,
 - beweissicherer Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und
 - Verkehrsmaßnahmen
- beauftragt.

Maier
Minister